

Das Wort
„Umverpackung“
oder „Overpack“
muss nun drauf.

S E R I E A D R

● Die Vorschriften für den Gefahrguttransport auf der Straße werden alle zwei Jahre umfangreich geändert. Unsere Serie behandelt die wichtigsten Neuerungen und Änderungen vom ADR 2009 zum ADR 2011

Teil 1: Übersicht und begrenzte Mengen

Teil 2: Änderungen der Teile 1 bis 4

Teil 3: Änderungen der Teile 5 bis 9

Richtig modifiziert und syndiziert

Kaum sind die Änderungen 2009 Routine geworden, werfen die Neuerungen des ADR 2011 ihre Schatten voraus. Teil 1 der dreiteiligen Serie.

Basis der neuen Vorschriften für den Straßentransport gemäß ADR sind die UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter, deren 16. Ausgabe im Oktober 2009 veröffentlicht wurde.

Leider gibt es diese Vorschriften nicht in deutscher Sprache, es sind lediglich die englischen und französischen Texte verfügbar.

Die neuen UN-Empfehlungen werden parallel für die anderen Verkehrsträger umgesetzt, bei Eisenbahn und Binnenschifffahrt zeitgleich zum ADR mit sechsmonatiger Übergangsfrist, für den Luftverkehr ohne Übergangsfrist ab

1.1.2011 und für den Seetransport mit dem Amendment 35-10 zum IMDG-Code verbindlich zum 1.1.2012. Der neue IMDG-Code darf aber bereits ab 1.1.2011 angewendet werden, um eine zeitgleiche Umsetzung für die Firmen zu ermöglichen.

Unterschiede zu den Vorschriften für den Seeverkehr werden immer geringer.

Die wesentlichen Beratungen bei der für das ADR zuständigen Arbeitsgruppe 15 der UNECE (WP15) sind abgeschlossen, es stehen jedoch noch eine Sitzung der gemeinsamen Tagung ADR/RID/ADN im März 2010 sowie eine abschließende Sitzung der WP15 im Mai dieses Jahres an. Dort kann es zu letzten Änderungen kommen, bis Ende Juni 2010 müssen dann endgültig alle Neuerungen notifiziert sein, damit sie rechtzeitig zum 1.1.2011 in Kraft treten können.

Die Umsetzung in Deutschland wird durch die Veröffentlichung der dann voraussichtlich 21. ADR-Änderungsverordnung im September oder Oktober 2010 im Bundesgesetzblatt erfolgen. Wie immer wird es eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 30.06.2011 geben. Bis dahin dürfen die Vorschriften des ADR 2009 uneingeschränkt weiter verwendet werden.

In einer dreiteiligen Serie sollen die wesentlichen Änderungen gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage dargestellt werden. Nach endgültiger Notifizierung Ende Juni 2010 wird dann im Juli 2010 zusätzlich eine Übersicht mit allen wichtigen Änderungen in Tabellenform als Gegenüberstellung ADR 2009 versus ADR 2011 zur Verfügung stehen.

Entscheidend: Modifikationen für den Transport begrenzter Mengen

Eine der wichtigsten Neuerungen 2011 soll im ersten Teil dieser Serie erläutert werden, die Modifikationen beim Transport begrenzter Mengen gemäß Kapitel 3.4.

Diese Transportart erfreut sich speziell im ADR großer Beliebtheit bei Versendern und Transporteuren, da man von nahezu allen Vorschriften befreit ist, wenn man die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften des Kapitels 3.4 ADR beachtet (siehe dazu den großen Vergleichstest der verschiedenen Verkehrsträger in Ausgabe 02/2010).

Die erste Änderung betrifft die Angaben in der Gefahrguttabelle. Derzeit ist in Spalte (7a) ein Code LQ0 bis LQ28 angegeben mit Verweis auf die Tabelle in 3.4.6. Dort ist festgelegt, welche maximale Menge je In-

nenverpackung enthalten sein darf. Die neue Spalte (7a) wird künftig die maximale Menge je Innenverpackung direkt als Zahlenwert in g/kg bzw. mL/L enthalten wie bereits jetzt in den UN-Empfehlungen und im IMDG-Code und somit wesentlich anwenderfreundlicher sein als bisher.

Die Angaben aus den UN-Empfehlungen werden eins zu eins in die ADR-Tabelle übernommen, so dass es dann auch keine Unterschiede mehr zum Seeverkehr geben wird.

Neue Mengengrenzen: Zusätzlicher Kontrollaufwand für die Unternehmen

Hier kommt jedoch auf die Firmen ein Kontrollaufwand zu, da viele Mengengrenzen für Innenverpackungen nicht mehr mit der derzeitigen Festlegung übereinstimmen.

Teilweise wird es höhere Mengen geben, teilweise niedrigere, so dass eine pauschale Aussage nach dem Motto: „Wenn es bisher als begrenzte Menge ging, dann geht es künftig auch“ nicht möglich ist.

Die markanteste Veränderung ist ein neues Kennzeichen für Versandstücke mit Gefahrgütern in begrenzten Mengen, welches alle bisherigen Varianten ersetzen wird. Das neue Kennzeichen ist in der Grafik dargestellt und hat eine Mindestgröße von 100 x 100 mm.

Die Strichstärke der äußeren Begrenzungslinie beträgt wie bisher zwei Millimeter, das Innere des Kennzeichens muss jedoch weiß sein oder zumindest eine kontrastierende Farbe zum Hintergrund haben.

Ein rein schwarzer Aufdruck des oberen und unteren Dreiecks und der Begrenzungslinie auf einem Karton wird dann nicht mehr möglich sein. Bei kleinen Versandstücken dürfen die äußeren Abmessungen auf bis zu 50 x 50 mm verkleinert werden.

Die bisherigen Kennzeichen dürfen zum Glück noch bis Ende 2014 weiter verwendet werden, so dass hier keine Mehrkosten auf die Firmen zukommen werden durch den Ersatz noch vorhandener Aufkleber oder die Neukennzeichnung bereits verpackter Waren. Geregelt wird dies in der neuen Übergangsvorschrift in 1.6.1.20 des ADR 2011.

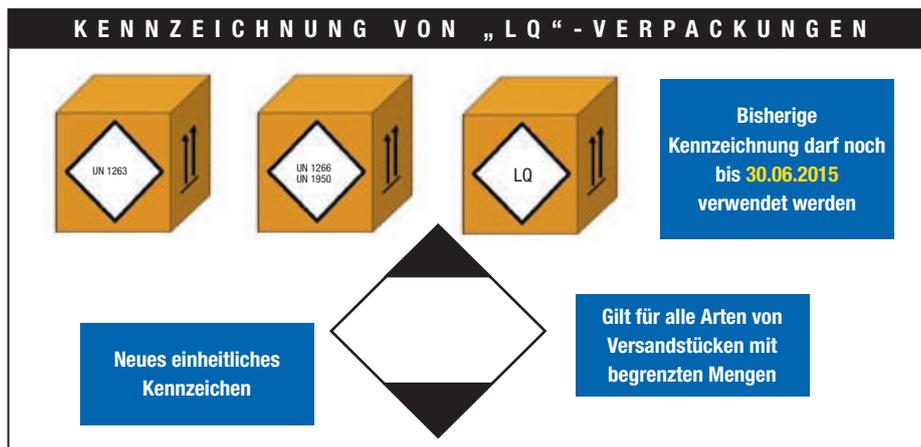
Die neue Markierung ist dann bei ADR, RID, ADN und IMDG-Code einheitlich. Im Luftverkehr, wie sollte es anders sein, will man noch ein „Y“ in der Mitte haben als Verweis auf die so genannten Y-Verpackungsanweisungen.

Da beim Straßentransport nach wie vor kein Beförderungspapier erforderlich ist, ist es durchaus diskussionswürdig, ob es nicht ein Rückschritt bezüglich der Sicherheit ist, da nun keinerlei Informationen

sind nachfolgend aufgelistet und mit Kommentaren versehen, was neu ist.

Kennzeichnung von Umverpackungen wird neu geregelt

Umverpackungen müssen ab 2011 auch mit der Aufschrift „Umverpackung“ gekennzeichnet werden. Bisher genügte die Wiederholung der Raute und gegebenenfalls der Ausrichtungspfeile.



Neue Optik ersetzt alle heutigen Varianten.

mehr vorhanden sind, was eigentlich transportiert wird. Für Rettungskräfte sind das keine optimalen Bedingungen, andererseits hatten sie die bisher auch schon nicht, wenn die Versandstücke nur mit „LQ“ gekennzeichnet waren.



Neues Kennzeichen für begrenzte Mengen im Luftverkehr ab 2011.

Die bisherige Philosophie beim ADR-Transport, die Transportbedingungen abschließend im Kapitel 3.4 aufzulisten, wurde beibehalten. Alle zu beachtenden Vorschriften des ADR werden nun noch übersichtlicher in Form von Verweisen auf die betreffenden Fundstellen im neuen Abschnitt 3.4.1 aufgelistet. Die Fundstellen

Packstückgewicht bleibt unverändert, der Absender muss nachweisbar informieren

Es bleibt wie bisher schon bei der Obergrenze von 30 Kilogramm brutto pro Packstück und auch Trays mit einem Gewicht von maximal 20 Kilogramm sind nach den gleichen Bedingungen wie im ADR 2009 weiterhin zulässig.

Neu ist eine Vorgabe, dass beim Verpacken ätzender Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug eine starre Zwischenverpackung erforderlich ist.

Ebenfalls neu ist die Formulierung, dass der Absender den Beförderer nachweisbar über die Bruttomasse der zu transportierenden Güter informieren muss, das heißt der Absender ist im Zweifelsfall in der Beweisnot, ob und wie er dieser Pflicht nachgekommen ist.

Last, not least wird auch das Kennzeichen für Beförderungseinheiten mit mehr als acht Tonnen Bruttomasse begrenzter Mengen bei einer zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs von mehr als 12 Tonnen geän-

ADR 2011: DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Zu beachtende Vorschriften	Regelungsinhalt	Was ist neu?
Teil 1, Kapitel 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8, 1.9	Allgemeine Vorschriften des ADR	Bisher keine Verweise auf diese Fundstellen, für die Praxis hat dies jedoch so gut wie keine Auswirkungen
Teil 2	Klassifizierung	Bisher kein expliziter Verweis, der Zusammenhang ergab sich aber zwangsläufig, da ohne Klassifizierung kein Transport möglich war
Teil 3 Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 mit Ausnahme einiger Sondervorschriften	Gefahrguttabelle und Sondervorschriften	Der Zusammenhang mit der Gefahrguttabelle bestand bisher auch schon über die Festlegung in Spalte (7a); neu ist der Verweis auf die Sondervorschriften, die ggf. zu beachten sind
Teil 4 Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 bis 4.1.1.8	Allgemeine Verpackungsvorschriften	Keine Änderung zur bisherigen Regelung in 3.4.1.1
Teil 5 Unterabschnitt 5.1.2.1 (a) (i) und (b) 5.1.2.2, 5.1.2.3 und 5.1.2.9	Kennzeichnung und Vorschriften von/für Umverpackungen und Ausrichtungspfeile	Umverpackungen müssen nun mit der Aufschrift „Umverpackung“ gekennzeichnet werden
Teil 6 Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 sowie 6.2.5.1 und 6.2.6.1 bis 6.2.6.3	Bauvorschriften für Außenverpackungen, Druckgefäße und Druckgaspackungen	Neuer Querverweis auf Teil 6 und damit exakte Vorgaben bzgl. der Qualität der Außenverpackung; es müssen alle Bedingungen einer „UN-Verpackung“ erfüllt sein mit Ausnahme der Baumusterprüfung und damit der UN-Codierung
Teil 7 Kapitel 7.1 sowie 7.2.1, 7.2.2, 7.5.1 (außer 7.5.1.4), 7.5.7, 7.5.8, 7.5.9	Vorschriften für die Handhabung und Verstauung	Bisher nur Verweis auf 7.5.1.5 über die Ausrichtung von Versandstücken enthalten, alles andere ist neu, u.a. die Vorschriften zur Ladungssicherung werden nun explizit erwähnt und ein Verstoß ist damit künftig voraussichtlich bußgeldbewehrt.
Teil 8 Unterabschnitt 8.6.3.3	Vorschriften für Tunnelbeschränkungen	Neuer Querverweis, der aber lediglich besagt, dass die Tunnelvorschriften nicht gelten
Teil 9 Abschnitte 9.1.1, 9.2.1, 9.4.1	Bauvorschriften für Fahrzeuge	Neuer Querverweis mit allgemeinen Vorschriften zum Bau der Fahrzeuge, u.a. über Verbrennungsheizgeräte nach 9.4.1

dert. Nach den Vorschriften des ADR hätte ab 1.1.2011 vorne und hinten an der Beförderungseinheit oder an vier Seiten eines Containers die Aufschrift „LTD QTY“ angebracht werden müssen. Dieses Kennzeichen wird nun durch das neue Kennzeichen wie oben beschrieben

U N - E M P F E H L U N G E N

● Webseite der UNECE mit den Informationen zur 16. Ausgabe der UN-Empfehlungen zum Transport gefährlicher Güter www.unece.org/trans/danger/publi/unrec/rev16/16files_e.html

einer multilateralen Vereinbarung schon vor dem 31. Dezember 2010 zulassen wollen.

ersetzt, welches wie sonstige Placards 250 x 250 mm groß sein muss. Es gibt bereits mehrere Initiativen, die das neue Kennzeichen im Rahmen

Ob dies allerdings Erfolg haben wird, ist nicht sicher, da das neue Kennzeichen an die neuen Mengengrenzen geknüpft ist und nicht nur einfach die bisherigen Kennzeichen ersetzt. Dies dürfte nicht einfach im Rahmen einer ADR-Vereinbarung umzusetzen sein.

Jürgen Werny
Der Autor ist Gefahrgutexperte und unterhält ein Ingenieurbüro in München.

Anzeige

DAS GEFAHR/GUT-FACHINFO-PAKET

FÜR SIE FESTGEZURRT!

Die Rundumversicherung für Ihre tägliche Gefahrgutpraxis. Exklusiv, kompetent und verständlich.

**DAS MAGAZIN + DIE SPECIALS
DIE DATENBANK + DAS INTERNET**

**DAS GEFAHR/GUT-FACHINFO-PAKET
jetzt 4 Monate zum Vorzugspreis testen:
www.gefahrgut-online.de/abo**

